

Straßen, Wege, Plätze

Technische Vorbemerkung - Straßen, Wege, Plätze

1. Mitgeltende Normen und Regeln

Allgemeines

Es gelten jeweils die Normen und Regeln in der zum Vertragsschluss gültigen Fassung einschließlich der Änderungen, Berichtigungen und Beiblätter.

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäisch technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, Internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

DIN 19571-1

Aufsätze 500 × 500 für Straßenabläufe, Klasse C 250, rinnenförmig – Teil 1: Zusammenstellung

DIN 19571-2

Aufsätze 500 × 500 für Straßenabläufe, Klasse C 250, rinnenförmig – Teil 2: Einzelteile

DIN EN 459-1

Baukalk – Teil 1: Begriffe, Anforderungen und Konformitätskriterien

DIN EN 459-3

Baukalk – Teil 3: Konformitätsbewertung

DIN EN 1177

Stoßdämpfende Spielplatzböden – Prüfverfahren zur Bestimmung der Stoßdämpfung

DIN EN 1871

Straßenmarkierungsmaterialien – Markierungsfarben, Kaltplastikmassen und Heißplastikmassen – Physikalische Eigenschaften

DIN EN 10025-2

Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen – Teil 2: Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle

DIN EN 12271

Oberflächenbehandlung – Anforderungen

DIN EN 12849

Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Bestimmung der Eindringfähigkeit von Bitumenemulsionen

DIN EN 13074-1

Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Rückgewinnung des Bindemittels aus Bitumenemulsion oder verschnittenen oder gefluxtem Bitumen – Teil 1: Rückgewinnung durch Verdunstung

DIN EN 13074-2

Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Rückgewinnung des Bindemittels aus Bitumenemulsion oder verschnittenen oder gefluxtem Bitumen – Teil 2: Stabilisierung nach Rückgewinnung durch Verdunstung

DIN EN 13075-1

Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Bestimmung des Brechverhaltens – Teil 1: Bestimmung des Brechwertes kationischer Bitumenemulsionen, Verfahren mit Feinmineralstoff

DIN EN 13075-2

Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Bestimmung des Brechverhaltens – Teil 2: Bestimmung der Mischzeit von Feinanteilen in kationischen Bitumenemulsionen

DIN EN 13249

Geotextilien und geotextilverwandte Produkte – Geforderte Eigenschaften für die Anwendung beim Bau von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen (mit Ausnahme von Eisenbahnbau und Asphaltoberbau)

DIN EN 13285

Ungebundene Gemische – Anforderungen

DIN EN 13755

Prüfverfahren für Naturstein – Bestimmung der Wasseraufnahme unter atmosphärischem Druck

DIN EN ISO 15630-1

Stahl für die Bewehrung und das Vorspannen von Beton – Prüfverfahren – Teil 1: Bewehrungsstäbe, Walzdraht und Draht

DIN EN ISO 15630-2

Stahl für die Bewehrung und das Vorspannen von Beton – Prüfverfahren – Teil 2: Geschweißte Matten und Gitterträger

BGB-RiNGB

Bund Güteschutz-Richtlinie – Nicht genormte Betonprodukte – Anforderungen und Prüfungen (BGB-RiNGB)
Herausgeber: Bund Güteschutz Beton und Stahlbetonfertigteile e.V.

FGSV 293/4

R SBB – Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen
Herausgeber: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen

FGSV 516

Merkblatt für die Verdichtung des Untergrundes und Unterbaues im Straßenbau
Herausgeber: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen

FGSV 526

M HifüBau – Merkblatt über den Einfluss der Hinterfüllung auf Bauwerke
Herausgeber: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen

FGSV 535

M Geok E – Merkblatt über die Anwendung von Geokunststoffen im Erdbau des Straßenbaus
Herausgeber: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen

FGSV 551

Merkblatt über Bodenbehandlungen mit Bindemitteln
Herausgeber: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen

FLL Regelwerk

Empfehlungen zur Versickerung und Wasserrückhaltung
Herausgeber: Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.

FLL Regelwerk

Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von begrünbaren Flächenbefestigungen
Herausgeber: Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.

FLL Fachbericht

Fachbericht zu Planung, Bau und Instandhaltung von Wassergebundenen Wegen
Herausgeber: Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.

2. Angaben zur Baustelle

Baugrund

Art und Beschaffenheit des Untergrundes: s. Baugrunduntersuchung, wird übergeben mit Auftrag zur Ausführung.

Dicke:

Art und Beschaffenheit vorhandener Einfassungen:

Diese sind vor Beschädigungen zu schützen, sofern nicht im Leistungsverzeichnis deren Beseitigung vorgegeben wird.

Lage und Transportwege

Höhenbezugspunkte: gemäss Feinabsteckung Vermessungsbüro

3. Angaben zu Stoffen und Bauteilen

Steinart: s. LV

Das eingebaute Material muss dem Muster entsprechen; eine Bestätigung des Musters durch den Auftraggeber ist einzuholen.

4. Angaben zur Ausführung

Allgemeines

Art, Bauweise und Beschaffenheit der herzustellenden Fläche: s. LV

Quer-, Längsneigung: s. Ausführungszeichnung

Die nach ATV DIN 18299 Abschnitt 4.1.11 durch den Auftragnehmer zu beseitigenden Verunreinigungen beziehen sich auch auf die Verunreinigung der öffentlichen Verkehrswege durch Fahrzeuge und Maschinen des Auftragnehmers oder seiner Subunternehmer. Solche Verunreinigungen sind durch geeignete Maßnahmen möglichst zu vermeiden. Trotzdem auftretende Verunreinigungen sind so rechtzeitig zu beseitigen, dass durch sie keine Gefährdung des öffentlichen Verkehrs entstehen kann.

Weil die Lage vorhandener Leitungen, Kabel, Dräne, Kanäle, Vermarkungen und sonstiger Hindernisse vor der Ausführung der Arbeiten nicht angegeben werden kann, hat der Auftragnehmer das Vorhandensein und die Lage entsprechend Abschnitt 3 der ATV zu erkunden.

Diese Besondere Leistung ist in die Angebotspreise einzurechnen insoweit nicht ausgeschrieben.

Bereits vorhandene Absteckungen, Grenzsteine, Festpunkte, Höhenmarken und dergleichen sind vor Arbeitsbeginn vom Auftragnehmer zu sichern.

Die Ränder der einzelnen Schichten sind abzuböschern, falls keine Randeinfassung oder Schalung vorgesehen ist. Anschlüsse an bestehende Bauteile, z.B. Schächte, sind ohne Absätze auszuführen. Bei Bedarf ist mit der Bauleitung zu klären, ob die Schichtdicke oder die vorhandene bauliche Anlage anzupassen ist.

Tragschichten, Frostschuttschichten

Werden unter den Trag- oder Frostschuttschichten Sauberkeitsschichten zur Ableitung von Oberflächenwässern notwendig, so sind diese bis zur Böschung oder Sickergräben zu führen.

Tragschichten unter Pflaster- und Plattenbelägen sollen wasserdurchlässig sein.

Bei vorhandenen wasserundurchlässigen Tragschichten im Bestand ist die Wasserableitung durch Gefälle oder Dränage zu sichern.

Sind Sieblinienbereiche vorgeschrieben, so müssen diese dem eingebauten Zustand entsprechen; eine Entmischung ist zu verhindern.

Bituminös gebundene Tragschichten für Pflaster sind mit dem oberen zulässigen Hohlraumgehalt nach ZTV Asphalt-StB herzustellen.

Die Oberflächen der Tragschichten müssen das Gefälle des Belags aufweisen.

Für die Bettung von Pflaster aus künstlichen Steinen oder gebranntem Material darf kein ausblühfähiges Recycling-Material verwendet werden.

Oberbauschichten ohne Bindemittel

Weitere Angaben: s. LV

Oberbauschichten mit hydraulischen Bindemitteln

Weitere Angaben:

Oberbauschichten aus Asphalt

Wird die Aufhellung von Asphaltdeckschichten verlangt, so ist diese durch die Kombination von Zugabe aufhellender natürlicher oder künstlicher Zuschlagstoffe und Aufbringen ähnlicher Stoffe auf die Oberfläche herzustellen. Die vorgegebenen Festigkeitseigenschaften dürfen dadurch nicht gemindert werden.

Pflasterdecken, Plattenbeläge

Für Ränder sowie Anschlüsse an Bordsteine und dergleichen sind Anfangs-, End- und Randsteine zu verwenden, wenn das Steinformat dies erfordert. Nur wenn für das zu verlegende Produkt keine Anfangs-, End- und Randsteine verfügbar sind, dürfen Passstücke geschnitten werden.

Bei der maschinellen Verlegung von Betonsteinpflaster dürfen nur Steine mit Abstandhaltern verwendet werden. Das entbindet nicht vom Abschnüren bei geradlinigem Fugenverlauf.

Unterschiedliche Dicken der Pflastersteine sind nicht in der Bettung, sondern bereits in der Tragschicht auszugleichen, falls das Höchstmaß der Bettungsdicke überschritten würde.

Beim Verrütteln von Pflasterbelägen ist darauf zu achten, dass keine angrenzenden Bauteile beschädigt werden.

Rüttelwalzen dürfen nicht eingesetzt werden. Beim Gefällewechsel sowie beim Anschluss an andere Beläge, Rinnen u. dgl. darf nicht über die Kante hinausgerüttelt werden. Es sind Flächenrüttler mit Gummischuh oder Neopren-Schutzplatte zu verwenden. Die Unwucht ist niedrig einzustellen. Das Rütteln soll vom befestigten Rand zur Mitte hin erfolgen.

Bei Sandverschluss der Fugen nach dem Rütteln ist der Restsand erst unmittelbar vor Übergabe der Leistung abzukehren.

Um unnötige Schneidarbeiten zu vermeiden, soll vor endgültiger Fixierung der Begrenzungen, z.B. Borde, bei beidseitig begrenzten Wegen ein Pflasterstreifen über die vorgesehene Breite verlegt werden. In Abhängigkeit vom Steinmaß ist mit der Bauleitung die endgültige Breite abzustimmen. Eine Verkleinerung des Maßes kommt nicht in Betracht.

Bei Verbundpflaster sind nach Absprache mit der Bauleitung im Bereich geplanter oder möglicher späterer Aufgrabungen Ausgleichsfugen anzulegen, um den Verband nicht zu beschädigen.

Bordsteine, Einfassungssteine

Bordsteine aus Beton sollen zur Sicherung gegen Kantenpressung mit angeformten Abstandhaltern versehen sein. Anderenfalls sind dafür entsprechende Maßnahmen zu treffen.

Entwässerung

Roste für Straßeneinläufe sind – sofern sich der Einlauf noch über dem Straßenniveau befindet – während der Bauzeit zum Schutz vor Leitungsver Verschmutzung mit einer Folie zu unterlegen.

Entwässerungsrinnen aus Fertigteilen sind so einzubauen, dass aus der anschließenden Oberflächenbefestigung keine Horizontalkräfte durch Fahrzeuge oder Temperaturänderungen eingetragen werden.

Roste müssen vor dem Herstellen der Oberflächenbefestigung eingelegt sein; ersatzweise sind Absteifungen der Kanten vorzunehmen.

Reparaturarbeiten

Beim Öffnen von Pflasterdecken sind die freien Ränder in der Lage zu sichern. Alle Deckschichten sind soweit zurück zu bauen, dass keine Hohlstellen durch nachrutschendes Erdreich oder Unterspülungen entstehen.

Verkehrssicherung

Der Auftragnehmer hat einen Verantwortlichen für die Verkehrssicherung mit Angabe der Eignung und Qualifikation zu benennen.

Verkehrsbeschränkungen, die nur während der Arbeitszeit notwendig sind, müssen in der übrigen Zeit aufgehoben werden (Beseitigen oder Ungültigmachen von Verkehrszeichen).

Es sind maximal drei Schilder oder zwei Vorschriftszeichen an einem Pfosten zulässig.

Verkehrs- und Streckenverbote sollen möglichst nur in Kombination mit Gefahrenzeichen aufgestellt werden, damit das Aufstellen von Zeichen zur Beendigung des Streckenverbotes (Zeichen 278 bis 282 StVO) vermieden werden kann.

Freistehende oder nicht gesicherte Batterien für Warnleuchten sind nicht zulässig.

Transportable Lichtsignalanlagen müssen die gleiche verkehrstechnische Sicherheit wie stationäre Anlagen aufweisen.

Vor dem rechtzeitigen Aufstellen von Beschilderungen für Halteverbote sind aus Beweisgründen die Kennzeichen der im Bereich parkenden Fahrzeuge zu protokollieren.

Aufgrabungen, Baugruben und Gräben im Bereich von Flächen des Fahrzeugverkehrs sind in ausreichendem Abstand zu sichern.

Rot-weiße Warnbänder (Flutterbänder) dürfen nur als zusätzliche optische Sicherung und nur außerhalb von Fahrbahnen im öffentlichen Raum angebracht werden.

Behelfsmäßige Überfahrten in Grundstücke müssen rutschticher sein und die zu erwartenden Horizontalkräfte aufnehmen können.

Behelfsmäßige Fußgängerbrücken dürfen keine Stolper- oder Absturzgefährdungen aufweisen. Sie müssen auch für Behinderte und Rollstuhlfahrer nutzbar sein. Sie sind bei Aufgrabungen vor Hauseingängen, bei Querungen von Fußwegen sowie an absturzgefährdeten Stellen zu errichten.

5. Angaben zur Abrechnung

Nach ATV DIN 18299 ist der Abrechnung nach Zeichnung Vorrang zu geben. Wenn trotzdem nach örtlichem Aufmaß abgerechnet wird, sind auch hierbei die vereinbarten Sollmaße Grundlage der Abrechnung. Abweichungen hiervon werden nur in den Fällen bei der Abrechnung berücksichtigt, in denen die Abweichung von den Sollmaßen mit dem Auftraggeber oder seinem Objektüberwacher vereinbart oder von diesen angeordnet worden sind. Wenn eine solche Abweichung aufgrund der örtlichen Verhältnisse zwingend erforderlich wird, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren und die Maßabweichung zu vereinbaren.

Bei einer Abrechnung nach örtlichem Aufmaß werden nur die technisch erforderlichen und technologisch möglichen Maße maximal anerkannt. Mehrleistungen einschließlich der Folgeleistungen gehen zu Lasten des schuldhaft handelnden Verursachers.

6. Sonstige Angaben

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Ausführung seiner Leistungen immer mindestens ein fließend deutsch sprechender Mitarbeiter seiner Firma auf der Baustelle anwesend ist.

Zu den auf der Baustelle vorzuhaltenden Ausführungsunterlagen zählt neben den Ausführungsplänen auch eine Ausfertigung dieser Leistungsbeschreibung.

Folgende Ausführungszeichnungen sind der Leistungsbeschreibung im Originalmaßstab beigelegt:

Diese werden der Ausführungsfirma in Zusammenhang mit der Auftragserteilung übergeben.

Folgende Ausführungszeichnungen sind der Leistungsbeschreibung verkleinert beigelegt:

Weitere Angaben: